



Magdeburg, den 10.09.2026

Pressestelle

Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs veröffentlicht

Ende 2024 hat das Ministerium der Finanzen eine finanzwissenschaftliche Untersuchung des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag gegeben, welche das bestehende Berechnungsmodell zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse überprüfen und Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung sowie ein Alternativmodell für die Berechnung enthalten sollte. Des Weiteren waren die bisherigen Bedarfe auch im Hinblick auf den aktualisierten Landesentwicklungsplan zu untersuchen. Während des gesamten Begutachtungsprozesses wurden die Zwischenergebnisse der Gutachter in mehreren Veranstaltungen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert.

Das nunmehr in seiner Endfassung vorliegende Gutachten ist auf der [Internetseite des Ministeriums der Finanzen](#) veröffentlicht. Die Empfehlungen betreffen zum einen die Feststellung, dass die Weiterentwicklung des bestehenden Berechnungsmodells für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse ein sachgerechter Weg zur Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt ist. Zugleich schlagen die Gutachter einige wenige Optimierungsmöglichkeiten vor. Zum anderen betreffen sie den Vorschlag eines Alternativmodells auf Grundlage des Symmetrieverfahrens, das eine dynamischere Entwicklung der Finanzausgleichsmasse und eine ausgewogenere Verteilung der finanziellen Risiken zwischen Land und Kommunen ermöglichen soll.

Finanzminister Michael Richter: „Das Gutachten schafft eine fundierte finanzwissenschaftliche Grundlage für die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt. Besonders wichtig ist mir die Feststellung der Gutachter, dass das bestehende Berechnungsmodell nicht zu beanstanden ist. Die Ergebnisse werden wir nun sorgfältig auswerten. Sie werden Grundlage für die Erarbeitung der Finanzausgleichsgesetze in der kommenden Legislaturperiode sein.“

Hintergrund:

Gemäß Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren schreibt Artikel 88 Abs. 2 Satz 1 Verf LSA vor, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen ist.

Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Verfügung gestellt. Die Finanzausgleichsmasse beträgt im Jahr 2026 rund 2,1 Milliarden Euro.